



KomarKiri
Cambodia

Statuten

Verein Komar Kiri Cambodia
Einsiedeln

Ausgabe 1-2021

Name und Sitz	<p>Art 1.</p> <p>Unter dem Namen «Komar Kiri Cambodia» besteht ein wohltätiger Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB. Der Verein «Komar Cambodia» ist im Handelsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist in 8840 Einsiedeln, Schwyz.</p>
Ziel und Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein bezweckt die nachhaltige Entwicklungshilfe in Kambodscha. Er ist politisch und religiös neutral sowie unabhängig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.</p>
Mittel	<p>Art. 3</p> <p>Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Erträge aus eigenen Veranstaltungen • Spenden und Zuwendungen aller Art <p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 5</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. • bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
Austritt und Ausschluss	<p>Art. 6</p> <p>Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.</p> <p>Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.</p> <p>Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.</p>
Organe des Vereins	<p>Art. 7</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand



Die Mitglieder- versammlung

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Vorstand eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über diejenigen Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.



Die Revisionsstelle Art. 10

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Art. 11

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Haftung

Art. 12

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 13

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung (Art. 13 Abs. 2) kann durch die Mitgliederversammlung nicht aufgehoben oder geändert werden.

Inkrafttreten

Art. 14

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Brigitte Lussi

Regula Sury

